



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2013

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit bestimmten steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur abgesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. die berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Bestätigungen der Geschäftspartner vor Ort,
- entsprechende Verträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort (auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen),
- Rechnungen an Kunden vor Ort oder unter Bezugnahme auf den Kontakt vor Ort,
- unter Einschränkung auch im Zusammenhang mit „Studienreisen“ dargestelltes berufliches Interesse an Gegebenheiten (z.B. Architektur, Natur etc.) vor Ort; hier ist jedoch ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen/beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.).

Dies gilt natürlich generell für alle denkbaren Kosten, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden sollen.

Auch vorweggenommene oder nachträgliche Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten können entsprechend angesetzt werden.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2012

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, müssen bis spätestens 31.05.2013 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben. Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2013.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich.

Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen, fiskalpolitischen oder sonstigen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die Fristen nicht einhält, muss erfahrungsgemäß ab dem zweiten Monat der Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern (ab 250 Euro),
- Androhung von Ersatzzwangshaft (selten) und Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Bescheid dann ergeht (bis zu 1% der festgesetzten Steuer unabhängig von der Höhe einer Erstattung oder Nachzahlung),
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnungen von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Stundungsanträge mit Ratenzahlungsvereinbarung etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“, wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Unbedingt zu beachten ist die Veröffentlichungsfrist des Jahresabschlusses 2012 bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.) und bestimmten Personengesellschaften mit einer GmbH als Gesellschafterin (GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2013. Hier kann eine verkürzte Variante des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz veröffentlicht werden. Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich. Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder von 2.500 bis 25.000 Euro, die auch kompromisslos erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle.

Achtung! Geschäftlich inaktive Gesellschaften sind ebenfalls betroffen.

Auch für den steuerlichen Berater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich die Mandanten mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis zuletzt Zeit lassen. So kann auf aktuelle Entwicklungen schneller individuell reagiert und steuerlich sinnvolle Hinweise frühestmöglich bereits im Folgejahr gegeben werden. Auch die Bearbeitungszeit der Erklärungsunterlagen dürfte bei rechtzeitiger bzw. früher Einreichung im Steuerbüro deutlich reduziert sein.

2 Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages ab 2013

Der Grundfreibetrag ist der Betrag des zu versteuernden Einkommens (zvE), der von einer Besteuerung ausgenommen wird. Der Grundfreibetrag betrug nun schon einige Jahre 8.004 Euro (bei Ehegatten 16.008 Euro). Erst der erste Euro oberhalb unterliegt – zumindest theoretisch - der Besteuerung.

Zur Abmilderung der Inflation sowie aufgrund statistischer Erhebungen wurde dieser Grundfreibetrag ab 01.01.2013 auf **8.130 Euro** angehoben. Ab 01.01.2014 steigt der Grundfreibetrag nochmals um 224 Euro auf dann **8.354 Euro**.

Gleichzeitig verschieben sich damit die tariflichen Steuerbelastungsstufen in Grund – und Splittingtabelle leicht zu Gunsten der Steuerpflichtigen.

Die steuerliche Entlastung beträgt hierdurch bei Ledigen maximal 24 Euro sowie bei Ehegatten 48 Euro im Jahr. Deutlicher wird die maximale Ersparnis dann ab 2014 (weitere 43 bzw. 86 Euro p.a.).

Da sich das Gesetzgebungsverfahren hierzu in 2012 verzögerte, sind erst vor wenigen Tagen die endgültigen EDV-technischen Grundlagen in Wirtschaft und Verwaltung umgesetzt worden, so dass alle Lohnsteuerbelasteten Arbeitnehmer für die ersten Monate des Jahres 2013 Korrektur-Lohnabrechnungen sowie Nettolohnnachzahlungen erhalten.

3 Dienstleister und Handwerker im privaten Haushalt

Aus aktuellem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Rechnungen für Dienst- und Handwerkerleistungen rund um den privaten Haushalt ausschließlich per Überweisung bezahlt werden müssen. Anderenfalls werden diese Kosten im Rahmen der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Entscheidend für das Jahr, in dem die steuerliche Begünstigung dieser Kosten erfolgt, ist der Überweisungszeitpunkt. Das Rechnungsdatum ist hier zweitrangig.

4 Geschenke an Geschäftspartner und Kunden steuerfrei?

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden können jährlich bis zu einer Höhe von 35 Euro pro Empfänger als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Wird dieser Grenzbetrag nur um einen Cent überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug für diese Person vollständig. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern versteht sich diese Grenze als Nettobetrag.

Die schenkweise Zuwendung ist bei den Empfängern grundsätzlich steuerpflichtig. Die Versteuerung kann von dem schenkenden Unternehmer allerdings pauschal mit 30% übernommen werden, so dass der Empfänger nichts versteuern muss.

Die Entscheidung über die pauschale Versteuerung der Zuwendungen seitens des Unternehmers kann nur einheitlich für alle Geschenke im Jahr getroffen werden. In der Praxis wird die Pauschalversteuerung für Präsente jedoch kaum thematisiert und im Rahmen von Prüfungen durch die Finanzverwaltung auch nur sehr selten aufgegriffen. Die oben genannte Pauschalierung kann ganz entfallen, wenn der Wert der jeweiligen Geschenke unter 10 Euro je Geschenk bleibt.

Umstritten ist derzeit, ob überhaupt eine Steuerpflicht für den Empfänger besteht, wenn der Wert des Geschenkes bzw. der Zuwendungen im Jahr unterhalb der oben beschriebenen Grenze von 35 Euro bleibt. Hierzu ist bereits ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig, so dass Bescheide offen gehalten werden sollten.

Des Weiteren vertritt die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main nunmehr auch noch die Auffassung, dass Geschenke an Geschäftspartner aus persönlichem Anlass des Empfängers (bspw. bei Hochzeit, Geburt eines Kindes, Geburtstag etc.) analog der lohnsteuerlichen Behandlung solcher „Aufmerksamkeiten“ bei Arbeitnehmern grundsätzlich steuerfrei bleiben, d.h. weder vom Empfänger versteuert noch durch den schenkenden Unternehmer pauschalversteuert werden müssen, wenn der Wert des Geschenkes 40 (!) Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet. Begründet wird dies mit dem lohnsteuerlichen Charakter der Pauschalierungsmöglichkeit des Schenkers.

Interessanterweise verbleibt es jedoch auch in diesen Fällen bei der oben genannten Freigrenze von 35 Euro pro Person pro Jahr, wenn diese Aufwendungen durch den Schenker als Betriebsausgaben abgezogen werden sollen.

Hingewiesen wird ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung, dass jede Rechnung über ein betriebliches Geschenk mit dem Namen des Empfängers versehen und auf einem gesonderten Finanzbuchhaltungskonto erfasst werden muss.